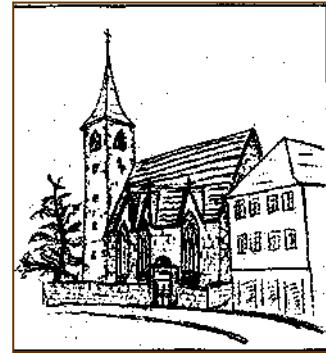


Förderverein St. Lorenz e.V.

Förderverein St. Lorenz e.V., 99084 Erfurt, Pilse 30
Tel.: 0361 / 5 62 49 21, E-Mail: fv-lorenz@stadtpfarrei.de



Satzung des Fördervereins St. Lorenz e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 29.01.1993 beschlossenen und in den Mitgliederversammlungen am 28.01.2002, 27.01.2003, 26.01.2004 und vom 15.02.2016 geänderten Fassung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name der Vereinigung lautet „Förderverein St. Lorenz“. Sie ist der Zusammenschluss von an der Finanzierung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben in der Katholischen Kirchengemeinde St. Lorenz in Erfurt interessierter Personen.
- (2) Der „Förderverein St. Lorenz“ hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Förderverein St. Lorenz“ hat die Aufgabe, insbesondere die Erhaltung der historischen Bausubstanz dieser ältesten katholischen Pfarrkirche der Stadt Erfurt materiell und ideell zu unterstützen.
- (2) Der „Förderverein St. Lorenz“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des „Förderverein St. Lorenz“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Fördervereins St. Lorenz“. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des „Fördervereins St. Lorenz“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind alle Gründer des „Fördervereins St. Lorenz“.
- (2) Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt ohne Fristen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung ist ein Ausschluss möglich. Nach Anhörung entscheidet der Vorstand. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des „Fördervereins St. Lorenz“.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe

- (1) Organe des „Fördervereins St. Lorenz“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des „Fördervereins St. Lorenz“. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundsätze, nach denen die Aufgaben des „Fördervereins St. Lorenz“ entsprechend der Zweckbestimmung gemäß § 2 wahrzunehmen sind;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des „Fördervereins St. Lorenz“
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand beschlossen wird. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und durch Vermeldung im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des „Fördervereins St. Lorenz“ besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, nimmt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vor.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den „Förderverein St. Lorenz“ im Rechtsverkehr.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung des „Fördervereins St. Lorenz“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Lorenz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bankverbindung: Pax-Bank Erfurt

BIC:
IBAN:

GENODED1PAX
DE96 3706 0193 5000 5030 12